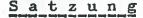
-3-



Winted, den 19 NOV. 1978

Wreisterweitung Bernkastel - Withlich
Kommungalaufsicht

der Gemeinde Meerfeld zur Regelung der Benutzung der Wascirlage des Meerfelder Maares vom 29 11.76

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 14. 12. 1973 (GVBL. S. 419) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das MeerfelderMaar. Dieses Maar steht im Eigentum der Ortsgemeinde Meerfeld.

§ 2 Benutzung des Maares

Das Maar wird

- a) für Zwecke der Fischerei,
- b) zum Befahren mit Booten,
- c) zum Baden

genutzt.

Das Fischereirecht wird von dieser Satzung nicht berührt.

Zur Intensivierung des Fremdenverkehrs wird das Befahren des Maares mit Booten und das Baden im Maar zugelassen.

§ 3 Nutzungserlaubnis

Die Benutzung des Maares für Bootsfahrten ist nur mit einer entsprechenden Nutzungserlaubnis zulässig. Die Nutzungserlaubnis wird allen interessierten Personen im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Satzung erteilt. Die Nutzungserlaubnis wird von der Gemeindeverwaltung oder einem Beauftragten der Gemeinde ausgestellt.

Benutzungserlaubnisse werden für folgende Zeiten ausgestellt:

- a) ganztägige Benutzung,
- b) wöchentliche Benutzung,
- c) jährliche Benutzung.

Baden ist in dem hierfür ausgewiesenen Bereich unter Beachtung der Benutzungsvorschriften auf eigene Gefahr möglich.

§ 4

Benutzungsvorschriften

Die Benutzung darf nicht zu Verstößen gegen die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes "Meerfelder Maar" vom 29. 10. 1969 führen.

- 1. Betrieb von Booten auf dem Maar
 - a) Die Lagerung und die Inbetriebnahme von Wasserfahrzeugen ist nur zulässig im Bereich des Grundstücks, welches von der Gemeinde Meerfeld für diese Nutzung bestimmt wird.
 - b) Das Maar darf nicht mit Motorbooten befahren werden.
 - c) Seerosen, Schilf und sonstige Pflanzen dürfen durch den Bootsbetrieb, insbesondere im Hinblick auf die Erhaltung des Wildentenbestandes, nicht beschädigt werden.

2. Baden im Maar

Baden darf nur in dem ausdrücklich ausgewiesenen Bereich geschehen.

Der Boots- und Badebetrieb muß so gehalten sein, daß Störungen der Fischereiausübung vermieden werden.

Von Anglern ist jeweils ein Mindestabstand von 60 m zu wahren.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für den Bootsbetrieb werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden jeweils in der Haushaltssatzung der Gemeinde Meerfeld festgesetzt.

§ 6 Geldbuße und Zwangsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsvorschriften dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 503), beide in jeweils geltender Fassung, finden Anwendung. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Meerfeld, den 29/1/76

Gemeindeverwaltung Meerfeld

Cemeinde Meeneld

(Becker) Ortsbürgermeister

Beck

Verfahrensablauf

- 2. Diese Satzung wurde am .. 19.05.1976... der Kreisverwaltung
 Bernkastel-Wittlich gemäß § 24 Abs. 2 Gem0 vorgelegt, die
 durch Schreiben vom .. 19.11.1976... Z 029-650-00/ste/læ
 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert hat.
- 3. Die Satzung wurde am 29.11.76 ... durch den Ortsbürgermeister/Bürgermeister ausgefertigt.
- 4. Diese Satzung wurde am .17:12:1976... im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde öffentlich bekanntgemacht.
- 5. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des .17.12.1976...
 vollzogen.

Verbandsgemeindeverwaltung Manderscheid

Im Auftrage:

WE.